



Sperrfrist 29.Mai 2007 12h00

CITES-kontrollierter Handel schützt Arten

Jede Woche müssen an Schweizer Flughäfen Touristen ihr Souvenir abgeben und eine Busse bezahlen. Der Grund: Das Produkt oder Teile davon stammen von einer der gut 33.000 Pflanzen- und Tierarten, die durch das "Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen", kurz CITES genannt, geschützt sind. CITES sorgt seit 30 Jahren für eine nachhaltige Nutzung von Wildtier- und Wildpflanzenarten – mit einigen Erfolgen. Welche Rolle spielt dabei die Schweiz?

1.500.000. So viele Lederprodukte wurden 2006 im Rahmen von CITES in die Schweiz eingeführt - und meist kurze Zeit später wieder exportiert, angebracht an fertigen Uhren. Mit der Uhren- und Luxusgüterindustrie ist die Schweiz ein wichtiges Durchgangsland vor allem für Leder von Reptilien. Durch strenge CITES-Kontrollen kann somit der Schutz von Reptilien weltweit unterstützt werden. Die Schweiz hat hier als Depositarstaat des Übereinkommens eine Vorbildfunktion.

Im öffentlichen Interesse stehen meist nicht die Produkte, ausser vielleicht Elfenbein, sondern die lebenden, durch CITES geschützten Tiere. Dabei machen sie nur einen kleinen Anteil von rund 6 Prozent der CITES-Importe in die Schweiz aus. Seit 1976 gelangen jedes Jahr etwa 200 Sendungen mit geschützten Tieren in die Schweiz. Obwohl die Anzahl Sendungen konstant blieb, werden heute rund 5-mal weniger geschützte Tiere importiert als vor 20 Jahren. Probleme gibt es heute bei Importen lebender Tiere deshalb weniger im Arten-, als im Tierschutz.

Worauf ist dieser Rückgang zurückzuführen? Betrachtet man die einzelnen Tierarten, fällt auf, dass sich die Zahl an importierten lebenden Vögeln und Säugetieren kaum verändert hat und Amphibien gar häufiger importiert werden. Bei den in den vergangenen Jahrzehnten mit Abstand am häufigsten eingeführten Reptilien ist denn auch der Grund für den massiven Rückgang zu finden: Von Landschildkröten werden heute nur noch wenige Exemplare eingeführt – vor allem wegen erfolgreicher Zuchten in der Schweiz.

Jede 13. Sendung mangelhaft

Mit den CITES-Kontrollen kann an der Schweizer Grenze Artenschutz weltweit betrieben werden. Zur Kontrolle gehören auch Beanstandungen. Im Durchschnitt stimmt bei jeder 13. Sendung etwas nicht. Häufig können die Mängel behoben werden, indem etwa in der gesetzlichen Frist von 30 Tagen die nötigen Papiere beschafft werden. Es kommt aber auch regelmässig vor, dass Waren eingezogen werden und deren ursprünglicher Besitzer gebüsst wird. 2006 war dies bei über 300 Produkten der Fall – wohl knapp ein Drittel stammt von Touristinnen und Touristen.

Ranking Konfiskate 2006: an der Grenze eingezogen

Die häufigsten:

- Uhrenarmbänder aus Reptilienleder (>200)
- Vogelfedern (63)
- Andere Reptilienlederartikel (42)
- Elfenbeinobjekte (35)
- Vogelpräparate (7)

Die problematischsten:

Elfenbeinartikel (35)
Schildkrötenpanzer (1)
Kaviar (37 kg)
Leopardenfell (1)
Braunbärfell (1)

Die wertvollsten:

Elefantenstosszähne (2)
Schnitzereien & Schmuck aus Elfenbein (33)
Handtaschen aus Reptilienleder (16)
Kaviar (37 kg)
Schildkrötenpanzer (1)

Erfolgsstory Krokodile

Vor gut 30 Jahren waren alle Krokodilarten vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet. Auch dank dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES haben sich die meisten Bestände wieder erholt. Möglich wurde dies durch gezielte Schutzmassnahmen und eine gute Kontrolle des Handels mit Krokodilleder.

Der Krokodilschutz ist eine der Erfolgsgeschichten des Artenschutzübereinkommens CITES. Zur Zeit des Inkrafttretens Mitte der 70er Jahre galten alle 23 auf der Erde lebenden Arten der Krokodile, Alligatoren und Kaimane als vom Aussterben bedroht oder als stark gefährdet. Noch 1986 figurierten 18 Arten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN). Heute sind nur noch 7 Arten akut vom Aussterben bedroht. Die meisten Bestände haben sich erholt. Dazu gehört beispielsweise der in den USA beheimatete Mississippi-Alligator, dessen Leder häufig für Uhrenarmbänder in die Schweiz importiert wird. Gab es Ende der 60er-Jahre noch 500.000 Tiere, so sind es heute mehrere Millionen. Im gesamten ursprünglichen Verbreitungsgebiet ist der Alligator nun wieder zu finden und eine nachhaltige Nutzung ist heute unter strenger Kontrolle wieder möglich.

Bis in die 70er Jahre gab es keine internationalen Schutzabkommen für Krokodile. Dies änderte sich 1976, als 14 Arten in den Anhang I und 9 Arten in den Anhang II von CITES aufgenommen wurde. Eine Listung in Anhang I bedeutet, dass mit den Wildtieren und Produkten daraus grundsätzlich nicht international gehandelt werden darf. Mit Arten im Anhang II darf unter strenger Kontrolle gehandelt werden. Über Bewilligungsverfahren wird sichergestellt, dass der Handel die Arten nicht gefährdet.

Die Aufnahme in die Anhänge von CITES hat verschiedene Projekte zur nachhaltigen Nutzung von Krokodilen ausgelöst, nicht nur in den USA, sondern in über zwanzig Ländern: in Venezuela, Guyana, Papua Neuguinea, Indonesien, Simbabwe, Australien und weiteren. So unterschiedlich die Projekte auch sind, folgen sie alle einem Grundprinzip, welches mit den Vorgaben von CITES übereinstimmt: Der freien Natur dürfen nur so viele Krokodile und Eier entnommen werden, dass die Gesamtpopulation der Art in der Natur nicht abnimmt.

Verschiedene Ansätze haben hierbei zum Erfolg geführt:**Wildtierzucht/Ranching**

Vor allem in den USA, aber auch in Simbabwe und Papua-Neuguinea werden Hunderttausende von Reptilhäuten in Zuchten produziert. Dabei stammen die Eier, aus denen die Zuchttiere schlüpfen, aus der Wildbahn. Das Einsammeln der Eier wird streng kontrolliert. Das Wildtier-Ranching hat gegenüber der "normalen" Zucht einen entscheidenden Vorteil: Die Produzenten haben ein Interesse an einer gesunden Wildtierpopulation.

Transfer von Anhang I zu Anhang II

Manche Tierarten profitieren, wenn sie von Anhang I zu Anhang II zurückgestuft und damit handelbar werden. Ein Beispiel ist das Leistenkrokodil in Australien. Dieses war fast 10 Jahre lang in Anhang I gelistet und wurde 1985 in Anhang II aufgenommen – unter strikten Son-

derbestimmungen. Die Population hat sich daraufhin so gut entwickelt, dass 1994 die Sonderbestimmungen aufgehoben werden konnten. Wie in anderen Fällen hat sich gezeigt, dass mehr in den Schutz von Populationen investiert wird, wenn diese genutzt werden können und somit eine wirtschaftliche Bedeutung haben. Das zeigt sich auch in Südamerika: In den Schutz von Brillenkaimanen (Anhang II) wird massiv investiert; für das sehr seltene Orinoko-Krokodil (Anhang I) stehen dagegen kaum finanzielle Mittel bereit.

Kontrollierte Jagd

In einigen Bundesstaaten der USA ist die Jagd auf Krokodile wieder möglich. Dabei werden Abschussquoten vorgegeben und die erlegten Krokodile werden gekennzeichnet. Die Kontrolle verhindert eine Übernutzung der Population.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte haben gerade bei den Krokodilen gezeigt, dass eine Nutzung einer Wildtierpopulation verbunden mit einer strengen Kontrolle die Schutzbemühungen fördert. Durch den Handel wird Geld für Schutzmassnahmen frei und der illegale Handel kann ausgetrocknet werden. Die Tiere werden so nicht als "Schädlinge", sondern vielmehr als "wertvolle Ressource" angeschaut. Der Erhalt dieser wertvollen Ressource hat auch für die Schweiz Bedeutung: Die Uhrenindustrie importiert und exportiert jedes Jahr über 1 Mio Krokodillederprodukte.

Die drei Anhänge von CITES

1973 wurde in Washington das „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“, kurz CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), ins Leben gerufen, allgemein auch als „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“ bekannt. Die Schweiz gehörte mit zu den Erstunterzeichnenden dieses Vertrags. Heute gibt es bereits 169 Vertragsparteien (Länder). Durch CITES sind mittlerweile mehr als 30'000 Tier- und Pflanzenarten geschützt, die entweder als lebende Exemplare oder als Produkte international gehandelt werden.

Je nach Art benötigen CITES geschützte Arten für den Import, Export oder Re-Export ein bestimmtes Dokument. Eine Kontrolle über die Menge der gehandelten Tiere oder Waren erfolgt beim Export aus dem Ursprungsland sowie bei jeder weiteren Grenzüberschreitung dieser Exemplare.

CITES-geschützte Tier- und Pflanzenarten werden je nach Gefährdungsgrad in drei Anhängen aufgelistet:

- **Anhang I:** Vom Aussterben bedrohte Arten, welche durch den internationalen Handel zusätzlich gefährdet werden. Der Handel mit lebenden Arten und Produkten daraus ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen: Vorerwerbsexemplare (Tiere oder deren Produkte, die zu einer Zeit in den Handel gelangten, als die Art noch nicht durch CITES geschützt war), Gefangenschaftsnachzuchten, Exemplare für Zuchtprogramme in Zoos oder für wissenschaftliche Zwecke. Bei Grenzüberschreitungen ist eine Import- und eine Exportbewilligung (oder Re-Exportbescheinigung) erforderlich.

Beispiele: Menschenaffen, die meisten Bären, Gepard, Tiger, Leopard, Jaguar, Ozelot, Elefanten, Wanderfalke, Meeresschildkröten.

- **Anhang II:** Arten, welche in einem grösseren Ausmass international gehandelt werden und deshalb kontrolliert werden müssen, damit es nicht zu einer Übernutzung der Bestände kommt. Tier- und Pflanzenarten und deren Produkte im Anhang II können legal gehandelt werden. Bei einer Grenzüberschreitung ist mindestens eine Exportbewilligung (oder Re-Exportbescheinigung) erforderlich. In der Schweiz und in einigen anderen Ländern (z.B. EU) ist für Anhang II-Arten bei einer Einfuhr zusätzlich auch eine Importbewilligung nötig.

Beispiele: Schuppentiere, Wolf, diverse Papageien, Braunbär, Schwarzbär, Eisbär, Flusspferd, Krokodile, Warane, Flamingos, Chamäleons, Grüne Leguane.

- **Anhang III:** Anhang III-Arten sind mindestens in einem Land geschützt. Diese Vertragspar-

tei ist auf die Hilfe anderer Vertragsstaaten angewiesen, um den Handel mit diesen Arten besser regeln und überwachen zu können, da die Inlandpopulation durch den Handel gefährdet werden könnte. Für Anhang III-Arten aus den jeweiligen Ländern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Anhang II-Arten.

Beispiele: Stachelschwein (Ghana), Bengalfuchs (Indien), Nasenbär (Honduras) und weitere.